

Der Bürgermeister

RAT

(bitte für die Ratssitzung aufbewahren)

Fachdienst Stadtplanung und Verkehr
Herr Rolf Mielke, Tel. 171692

TOP: Bebauungsplan Nr. 745 "Kreiskrankenhaus Hellersen", 1. Änderung - beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB;

Entscheidung über die während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und über die während der öffentlichen Auslegung abgegebenen Stellungnahmen und Anregungen;

Satzungsbeschluss

Beschlussvorlage Nr. 243/2012

Produkt: 090 010 010 Städtebauliche Planung und Gestaltung

Beratungsfolge	Behandlung	Sitzungstermine
Ausschuss für Stadtplanung und Umwelt	öffentlich	30.01.2013
Rat der Stadt Lüdenscheid	öffentlich	04.02.2013

Finanzielle Auswirkungen?

ja

nein

investiv konsumtiv

Aufwendungen/Auszahlungen

Folgekosten (Afa, Unterhaltung...)

Kostenbeiträge Dritter/Zuwendungen

Sonstige Erträge/Einzahlungen

einmalig

lfd. jährlich

Bemerkung:

Haushaltsmittel ausreichend vorhanden?

ja, veranschlagt bei folgendem Konto:

nein, Deckungsvorschlag:

Produkt bzw. Auftrag/Sachkonto/Bezeichnung:

Einmalig: / /

Laufend: / /

gesetzlich vorgeschriebene Aufgabe

freiwillige Aufgabe

Grundlage: § 1 Abs. 3 BauGB

Beschlussvorschlag:

- I. Zu den während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und zu den während der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB abgegebenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweisen wird wie folgt Stellung genommen:

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung am 16.07.2012

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden von den anwesenden Bürgern Bedenken wegen der zu erwartenden Geräuschimmissionen der geplanten vier Kleinwindkraftanlagen geäußert. Ferner wurden dahingehend Bedenken geäußert, dass der Märkische Kreis als Träger des Klinikums in seiner Funktion als Untere Immissionsschutzbehörde sozusagen sich selbst eine fachliche Genehmigung für die Kleinwindkraftanlagen erteilen würde.

Es wurde aus der Bürgerschaft gefragt, ob die Märkischen Kliniken GmbH auf ihrem Klinikgelände auch Alternativstandorte, beispielsweise vor dem Klinikgebäude, untersucht haben.

Es wurde gefragt, ob bei den geplanten Kleinwindkraftanlagen auch der Eisabwurf geprüft wurde.

Ein Bürger möchte wissen, ob es rechtlich zulässig wäre, unter Beachtung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 auf dem Dach des Klinikums anstelle der Windkraftanlagen beispielsweise ein VIP-Bereich mit Glasdach und Penthouse-Charakter zu errichten.

Ferner wurde nach der Dauer des Bauleitplanverfahrens und wann es konkret möglich sei, eine Kleinwindkraftanlage auf dem Klinikumdach aufzustellen, gefragt.

Insgesamt haben die anwesenden Bürger die Inhalte und Ziele des Bebauungsplanesentwurfes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung zur Kenntnis genommen. Ein Teil der Bürgerschaft war allerdings mit den technischen Detailinformationen, die die Vertreter der Märkischen Kliniken zu den Kleinwindkraftanlagen vorgetragen haben, nicht zufrieden.

Stellungnahme:

Die Märkischen Kliniken planen die Errichtung von Kleinwindkraftanlagen, die sich vertikal um die eigene Achse drehen, um den Geräuschpegel so niedrig wie möglich zu halten. Die Einhaltung der schalltechnischen Grenzwerte für eine Wohnnutzung wird im konkreten Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Windkraftanlagen in jedem Einzelfall geprüft und nachgewiesen.

Aufgrund der baulichen Besonderheiten von Windkraftanlagen ist es sinnvoll, die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen im Rahmen des konkreten Baugenehmigungsverfahrens im Zuge einer Prüfung des jeweiligen konkreten Einzelfalles zu untersuchen und deren Verträglichkeit mit den genannten öffentlichen und privaten Belange außerhalb des Bebauungsplanes auf der Ebene des nachfolgenden konkreten Bauantragsverfahrens oder, je nach Gesamthöhe der Anlage, auf der Ebene der nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu überprüfen. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sind dabei in jedem Falle zu beachten und zu wahren. Auch die konkreten Auswirkungen der vier Kleinwindkraftanlagen auf die Umgebung und die konkreten Einwirkungen der vier Anlagen auf das Klinikum selbst durch Geräusche oder Vibrationen in den darunterliegenden Geschossen – Stichwort Ruhebedürfnis der Patienten - sind in die Betrachtung mit einzubeziehen. Dabei besteht die Möglichkeit, dass entsprechende technische Maßnahmen (Größe der Anlage, Schalldämmung, Vibrationsschutz, Beschränkungen der Laufzeit auf die Tagstunden etc.) sehr konkret

und einzelfallbezogen als Nebenbestimmungen in die Baugenehmigung oder in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Errichtung der konkreten Windkraftanlagen soll aus den geschilderten Gründen dem bau- und immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren überlassen bleiben, da dort das tatsächliche Bauvorhaben anhand der Bauvorlagen in seinen Auswirkungen fachlich genauer beurteilt und geprüft werden kann. Dabei sind in jedem Fall die Anforderungen, die sich aus § 15 BauNVO ergeben, zu beachten. Im schlechtesten Fall kann sich bei der Einzelfallprüfung herausstellen, dass von der baulichen oder sonstigen Anlage Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebietes im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind. Dann wäre die Kleinwindkraftanlage entsprechend § 15 BauNVO dort nicht zulässig.

Kleinwindanlagen gelten als bauliche Anlagen im Sinne des § 29 BauGB und des § 2 BauO NRW. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist daher für Windenergieanlagen bis 50 m Gesamthöhe, die entweder neben oder auf einem Gebäude errichtet werden sollen, ein Baugenehmigungsverfahren durchzuführen, Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m unterfallen Nr. 1.6 des Anhangs zur 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung und bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Die bauordnungsrechtliche Genehmigung der Kleinwindkraftanlagen bis zu einer Gesamthöhe von 50 m erfolgt daher durch die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lüdenscheid. Der Märkische Kreis wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens von der Stadt Lüdenscheid beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben gebeten.

Da Kleinwindkraftanlagen auf Wind angewiesen sind, wurden bei der Planung der vier Anlagenstandorte exponierte Lagen auf dem Dach des Klinikums untersucht. Ebenerdige Standorte beispielsweise vor dem Klinikumgebäude scheiden aufgrund der schlechten Windverhältnisse aus. Alternativ zu den Kleinwindkraftanlagen hat die Märkischen Kliniken GmbH in ihrem Energiekonzept auch die Möglichkeit einer Photovoltaik-Anlage an der Südfassade des Hauptgebäudes in Betracht gezogen. Denkbar ist auch eine Kombination aus Kleinwindkraftanlagen und Photovoltaik-Anlagen am und auf dem Gebäude.

Die ausgehende Gefahr des Eisabwurfes kann technisch durch die Verwendung einer Rotorblattheizung gemindert werden, die bei Eiswetterlagen den Eisansatz auf den Rotorblättern abtaut. Eine direkte Erfassung von Eisbildung an den Rotoren ist ferner technisch durch die Verwendung von sogenannten Eis-Sensoren möglich. Sobald die Eis-Sensoren die Bildung einer geringen Eisschicht feststellen, wird an die Anlagensteuerung ein Signal abgegeben, das zum Abschalten der Windkraftanlage führt. Die Anlage geht danach erst wieder in Betrieb, wenn der Sensor feststellt, dass die Anlage wieder eisfrei ist. Es ist zusätzlich technisch möglich, eine Abschaltautomatik in die Windkraftanlage zu installieren, die die Anlage abschaltet, sobald die Regelung eine durch Eis gebildete Unwucht am Rotor feststellt. Windkraftanlagen, die sich vertikal um die eigene Achse drehen, arbeiten mit einer geringeren Drehzahl als Anlagen mit einem Rotor auf einer waagerechten Achse, so dass die Gefahr des Eisabwurfes insgesamt geringer ist. Denkbar ist auch, dass die Rotoren von sich vertikal um die eigene Achse drehenden Kleinwindkraftanlagen eingehaust werden und sich durch diese bauliche Maßnahme die Eiswurfgefahr weiter dezimiert.

Auf den vier, durch zusätzliche Baugrenzen definierte, 20 x 20 m große Teilflächen des Daches der Ebene 06 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf ein neues Maß von 496,0 m ü NN heraufgesetzt, um innerhalb dieser vier neu definierten Flächen die geplanten Kleinwindkraftanlagen höhenmäßig zu ermöglichen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es zulässig, auf diesen Flächen anstelle der Windkraftanlagen auch eine andere bauliche Nutzung – wie beispielsweise der von einem Bürger angesprochene VIP-Bereich mit Glasdach und Penthouse-Charakter - zu errichten. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Klinikums (Statik, vorhandene Treppenanlagen, Randlege am Gebäude) handelt es sich dabei allerdings nur um eine theoretische Überlegung. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass die ausgewiesenen Flächen auf dem Dach des Klinikums für andere bauliche Anlagen denkbar unge-

eignet sind.

Die konkrete Errichtung der vier Kleinwindkraftanlagen setzt die Rechtskraft der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ sowie eine Baugenehmigung bzw. eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung voraus.

Die Märkischen Kliniken GmbH haben sich als Bauherr der Kleinwindkraftanlagen im Rahmen der Bürgeranhörung dazu bereit erklärt, die interessierte Bürgerschaft in einer weiteren Informationsveranstaltung detailliert über den Anlagentyp und die verwendete Technik und Leistung der Windkraftanlage zu informieren, sobald feststeht, welcher Anlagentyp errichtet werden soll.

Den Anregungen und Hinweisen der Bürgerschaft kann daher im Wesentlichen gefolgt werden.

Schreiben der Bundesnetzagentur vom 26.10.2012

In ihrer Stellungnahme teilt die Bundesnetzagentur mit, dass sie selbst keine Richtfunkstrecken betreibt. Die Bundesnetzagentur könne aber im Rahmen der Störungsvorsorge die Namen und Anschriften der im Plangebiet in Frage kommenden Richtfunkbetreiber benennen. Im vorliegenden Bebauungsplangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 sind das die E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG (Betreiber von Punkt-zu-Punkt-Richtfunkanlagen) und die Vodafone D2 GmbH (Betreiber von Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkanlagen). Angaben zum geographischen Trassenverlauf der Richtfunkstrecken bzw. zu den eintretenden Störsituationen könne die Bundesnetzagentur nicht liefern, sie sei auch von den Richtfunkbetreibern dazu nicht ermächtigt worden.

Da das Vorhandensein von Richtfunkstrecken im Plangebiet allein kein Ausschlusskriterium für die Nutzung der Windenergie ist, empfiehlt die Bundesnetzagentur die Richtfunkbetreiber im Zuge der kommunalen Bauleitplanung zu beteiligen und abzustimmen, ob die Planung tatsächlich zu störenden Beeinträchtigungen vom Richtfunkstrecken führe.

Messeinrichtungen des Prüf- und Messdienstes der Bundesnetzagentur werden durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 nicht beeinträchtigt.

Ferner empfiehlt die Bundesnetzagentur eine Beteiligung der im entsprechenden Landkreis tätigen Betreiber öffentlicher Telekommunikationslinien (unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen).

Es wird in der Stellungnahme darauf hingewiesen, dass bei der Ausweisung von Gebieten mit Bezug zur Windenergie nach § 8 Abs. 7 des Raumordnungsgesetzes auf der Ebene der kommunalen Flächennutzungsplanung oder der konkreten Anlagengenehmigung nach der Bundesimmissionsschutz-Verordnung Abstandsmaße zu Freileitungen der Hoch- und Höchstspannungsebene einzuhalten seien. Hierbei seien bei der Ausweisung und Genehmigung die Abstandswerte der DIN EN 50341-3-4 als maßgeblich für den Abstand zwischen Windenergieanlagen und Freileitungen heranzuziehen.

Stellungnahme:

Die Stadt Lüdenscheid hat den Hinweis der Bundesnetzagentur aufgegriffen und die drei genannten Richtfunkbetreiber (E-Plus Mobilfunk GmbH & Co. KG, Telefonica Germany GmbH & Co. OHG und die Vodafone D2 GmbH) im Rahmen der öffentlichen Auslegung mit den Planunterlagen beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Die Richtfunkbetreiber haben daraufhin der Stadt Lüdenscheid mitgeteilt, dass von der Bauleitplanung keine ihrer Richtfunkstrecken negativ betroffen sei.

Ferner hat die Stadt Lüdenscheid – wie in vergleichbaren Bauleitplanverfahren üblich – die örtlichen Versorgungsträger als Träger öffentlicher Belange im Rahmen der öffentlichen Auslegung beteiligt und um eine fachliche Stellungnahme gebeten. Auch von den örtlichen Leitungsträgern wurden gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 keine fachlichen Bedenken vorgetragen.

Da weder im Bebauungsplangebiet selbst noch angrenzend Hochspannungsfreileitungen verlaufen, sind die erforderlichen und von der Bundesnetzagentur empfohlenen Abstandsmaße zwischen den geplanten vier Kleinwindkraftanlagen und Freileitungen im vorliegenden Fall gegenstandslos.

Den Anregungen und Hinweisen der Bundesnetzagentur konnte entsprochen werden.

Schreiben des Märkischen Kreises, Fachdienst 60 – Bauen und Planung – vom 06.12.2012

Der Märkischen Kreis erhebt hinsichtlich der von ihm zu vertretenden Belange gegen die Planung keine Bedenken, wenn sich die maximale Höhe und die Flächenausweisung explizit auf die Windkraftnutzung beziehen würde.

Stellungnahme:

Auf den vier, durch zusätzliche Baugrenzen definierte, 20 x 20 m große Teilflächen des Daches der Ebene 06 wird die maximale Höhe baulicher Anlagen auf ein neues Maß von 496,0 m ü NN heraufgesetzt, um innerhalb dieser vier neu definierten Flächen die geplanten Kleinwindkraftanlagen höhenmäßig zu ermöglichen. Aus planungsrechtlicher Sicht ist es zulässig, auf diesen Flächen anstelle der Windkraftanlagen auch eine andere bauliche Nutzung – beispielsweise Hochbauten des Klinikums - zu errichten. Aufgrund der baulichen Beschaffenheit des Klinikums (Statik, vorhandene Treppenanlagen, Randlage am Gebäude) handelt es sich dabei allerdings nur um eine theoretische Überlegung. Die Stadt Lüdenscheid geht daher davon aus, dass die ausgewiesenen Flächen auf dem Dach des Klinikums für andere bauliche Anlagen denkbar ungeeignet sind.

Der Anregung des Märkischen Kreises konnte somit gefolgt werden.

- II. Gemäß § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509) mit Wirkung vom 30.07.2011, sowie der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 381), wird der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung vom Rat der Stadt Lüdenscheid als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.
- III. Der Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung wird mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des Rates der Stadt Lüdenscheid sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich.

Begründung:

Die Märkischen Kliniken GmbH plant auf dem Dach des Hauptgebäudes die Errichtung von vier Kleinwindkraftanlagen mit einer Nennleistung von jeweils 10 kW. Mit dem selbstproduzierten Strom

soll der Eigenenergieanteil des Klinikums erhöht werden und somit ein sinnvoller Beitrag zum lokalen Klimaschutz geleistet werden.

Aus Gründen des Klimaschutzes und auch aus städtebaulicher Sicht befürwortet die Stadt Lüdenscheid die geplanten vier Kleinwindkraftanlagen auf dem Dach des Klinikums und innerhalb des dortigen Sondergebietes der Zweckbestimmung Krankenhaus. Zu diesem Zweck wurde das maximale Höhenmaß der baulichen Nutzung dahingehend überplant, dass die Kleinwindkraftanlagen auf dem Klinikumdach künftig planungsrechtlich zulässig sind.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung hat aufgrund des Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Umwelt vom 26.09.2012 in der Zeit vom 08.11.2012 bis einschließlich 11.12.2012 öffentlich ausgelegen.

Während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung wurden zu der Bauleitplanung von der Bürgerschaft Anregungen und Hinweise vorgetragen. Ferner wurden während der Auslegungsfrist aus dem Kreis der beteiligten Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen abgegeben und Anregungen und Hinweise vorgetragen. Nach § 3 Abs. 2 BauGB sind die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen im Rahmen einer Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu prüfen. Die abschließende begründete Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise die Stellungnahmen berücksichtigt werden können oder sollen, ist nach § 10 Abs. 1 BauGB dem Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung vorbehalten und obliegt dem Rat der Stadt Lüdenscheid.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“ kann mit dem Tage der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie von Ort und Zeit der öffentlichen Einsichtnahme rechtsverbindlich werden.

Lüdenscheid, den 07.01.2013

Im Auftrag:

gez. Martin Bärwolf

Martin Bärwolf

Anlagen:

- Niederschrift über die Öffentlichkeitsbeteiligung vom 16.07.2012
- Bebauungsplan Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“, 1. Änderung (Planzeichnung)
- Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 745 „Kreiskrankenhaus Hellersen“